

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über **die Anlegung von Zwergdampfkesseln**

Auf nicht ummauerte Dampfentwickler, bei welchen entweder das Produkt aus dem bis zum niedrigsten Wasserstande gemessenen Wasserinhalt in Litern und aus dem Ueberdruck in Atmosphären die Zahl 200 nicht überschreitet, oder dieses Produkt zwar die Zahl 400 erreicht, zugleich aber mindestens ein Drittel des Wasserinhalts in Röhren von nicht mehr als acht Centimeter Weite sich befindet, (Zwergkessel) finden, sofern sie nicht den erzeugten Dampf gemeinsam mit einem anderen Dampfentwickler in dasselbe Dampfrohr ablassen, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 / 18. Juli 1883 fortan keine Anwendung. An die Stelle der letzteren treten folgende Bestimmungen:

§.1.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Zwergkessel, der Feuerröhren und der Eirröhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§.2.

Die Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstände von mindestens 8 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Zwergkessel, welche lediglich aus Röhren von nicht mehr als 8 Centimeter Weite bestehen.

§.3.

In jedem Zwergkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§.4.

Jeder Zwergkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung zum Speisen und mit einem zuverlässigen Wasserstandsglase oder Wasserstandsanzeiger versehen sein.

§.5.

Der für den Zwergkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand (§.1) ist an dem Wasserstandsglase oder dem Wasserstandszeiger durch eine leicht erkennbare dauerhafte Marke zu bezeichnen.

§.6.

Jeder Zwergkessel muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein, welches jederzeit gelüftet werden kann. Dasselbe ist höchstens so zu belasten, daß es bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen läßt.

§.7.

An jedem Zwergkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist.

§.8.

An jedem Zwergkessel muß sich ein Flansch oder eine andere entsprechende Einrichtung befinden, welche die Anbringung des amtlichen Manometers ermöglicht.

§.9.

An jedem Zwergdampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der bis zum niedrigsten Wasserstande gemessene Wasserinhalt in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, das Jahr der Herstellung und die laufende Anfertigungsnummer in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§.10.

Bei jedem Zwergkessel, welcher in Betrieb gestellt wird, muß sich die über seine Genehmigung ausgestellte Urkunde mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung als Zubehörungen derselben sowie ein Revisionsbuch befinden. Die Genehmigungsurkunde muß die im §.9 bezeichneten Angaben enthalten, in dem Revisionsbuch müssen dieselben vorgetragen sein. Genehmigungsurkunde und Revisionsbuch müssen an der Betriebsstätte des Kessels aufbewahrt und jedem zur Aufsicht oder Revision zuständigen Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§.11.

Jeder Zwergkessel ist vor seiner Inbetriebsetzung einer Wasserdruckprobe nach Maßgabe der §§. 11, 13 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 zu unterziehen. Dieselbe ist mit der im §.24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Untersuchung zu verbinden. Diese ist in der Fabrik, in welcher der Kessel hergestellt ist, oder an dem Orte der ersten Aufstellung vorzunehmen.

§.12.

Die im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgesehene Bescheinigung , sowie die Bescheinigung über die vorgenommene Wasserdruckprobe sind als Zubehörungen der Genehmigungsurkunde (§. 10) auszustellen. An gleicher Stelle ist ein Vermerk darüber zu machen, wie hoch die Belastung des Sicherheitsventils bemessen ist. Die zulässige Belastung (§. 6) ist mittels des Manometers zu regeln. Die Bescheinigung und der Vermerk sind auch in das Revisionsbuch einzutragen.

§.13.

Nach jeder größeren Ausbesserung eines Zwergkessels muß eine Wiederholung der Untersuchung und der Wasserdruckprobe stattfinden. Die Bescheinigung darüber ist in das Revisionsbuch einzutragen.

§.14.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, im einzelnen Falle von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.